

daß ein Rachemotiv mit derartigen Konsequenzen in der Regel nur bei ausgeprägten, langanhaltenden negativen Beziehungen zum Beschuldigten denkbar ist.

- Es bestehen Widersprüche zu wesentlichen Umständen des Tatgeschehens in den Aussagen des Kindes, die es — auch nach entsprechenden Vorhalten — nicht erklären kann, andererseits liegt jedoch u. U. ein Teilgeständnis oder ein widerrufenes Geständnis vor, das beweismäßig zu würdigen ist.
- Es werden suggestive Einwirkungen auf Grund der Lebens- bzw. Familiensituation oder anderer Begleitumstände der Tat und der Besonderheiten der Persönlichkeit vermutet, die vorhandene Widersprüche in den Aussagen erklären könnten (z. B. denkbarer Einfluß der Mutter im Zusammenhang mit einer Ehescheidung und andere negative Einflüsse).

Bevor das Gericht ein Glaubwürdigkeitsgutachten bezieht, hat es alle anderen Beweismöglichkeiten auszuschöpfen und jene Umstände aufzuklären und Widersprüche zu klären, die es ermöglichen, die Aussagen als wahr oder unwahr zu beurteilen.

Zur Beweissicherung

Angesichts der besonderen psychischen und entwicklungsbedingten Problematik der Aussagen von Kindern und Jugendlichen ist es für die Beweisführung unerlässlich, von Anbeginn alle Beweistatsachen zu sichern. Dadurch wird eine bessere Überprüfung der Richtigkeit der Aussagen ermöglicht. Darauf darf keinesfalls — auch nicht beim Vorliegen eines Geständnisses — verzichtet werden. Liegen insoweit behebbare Aufklärungsmängel vor, so ist die Sache vom Gericht zur Nachermittlung zurückzugeben.

Bei der Beweissicherung ist u. a. folgendes zu beachten:

Es ist erforderlich, daß Aussagen des Kindes auf Tonband aufgenommen oder in der wörtlichen Wiedergabe aus kindlichem Erleben und in kindgemäßer Darstellungsart festgehalten werden. Dies kann für die Überprüfung späterer Aussagen, für das Erkennen von Widersprüchen — vor allem in Details — ebenso wichtig sein, wie für eine eventuell notwendig werdende aussagepsychologische Wertung (z. B. ob die Aussagen dem Erfahrungs- und Wortschatz des Alters des Kindes entsprechen, aus eigenem Erleben stammen können oder sich durch eine globale, wenig differenzierte Tatarstellung Fremdeinflüsse zeigen).

Es sind von Anfang an alle Beweismöglichkeiten in dem sich anbietenden Detailreichtum zu sichern und auszuschöpfen. Gerade anhand der wiedergegebenen Details und nicht globaler Aussagen — die Ausdruck allgemeinen Wissens sein können — ist es möglich, die Richtigkeit von Aussagen zu überprüfen und ggf. zu erkennen, wo nicht klärbare Widersprüche liegen. Die Detailsicherung ist sowohl hinsichtlich jener Fakten, die sich aus den Aussagen des Kindes als auch derjenigen, die sich aus den objektiven Umständen der Tat und den Zeugenaussagen ergeben, notwendig.

Wichtig für die Prüfung des Wahrheitsgehalts der Aussage des Kindes ist auch die sorgfältige Aufklärung der Motivation der Aussage oder der Gründe einer verspäteten Anzeige bzw. verzögerten Information der Eltern. So ist aufzuklären, ob es z. B. Hinweise auf eine ablehnende Haltung des Kindes gegenüber dem Beschuldigten gibt, ob Rachemotive unter dem Einfluß anderer sein Handeln bestimmten oder ob es sich der strengen Erziehung des Vaters entziehen wollte. Die Motivsicherung darf nicht losgelöst von der Lebenssituation des Kindes erfolgen.

Bei der Sicherung und Begutachtung objektiver Beweistatsachen (z. B. Gegenstände, Bekleidungsstücke), die im Zusammenhang mit der Tatbegehung eine Rolle spielten und evtl. von dem Kind in seinen Aussagen erwähnt wurden, ist jenen Fakten nachzugehen, die das Tatgeschehen in seiner besonderen Weise charakterisieren, da

mit ihnen am besten die Richtigkeit von Aussagen überprüft werden kann (z. B. ein nach dem sexuellen Mißbrauch benutztes Tuch, auf das von dem geschädigten Kind hingewiesen wurde, ein vom Täter benutztes in der Farbe genau beschriebenes Fahrrad mit einem besonderen Defekt, den das Kind angibt usw.).

Eine wichtige Bedeutung hat ebenfalls die Sicherung von Vergleichsspuren (z. B. an der zur Tatzeit getragenen Kleidung) zur Feststellung, ob ein Kontakt zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem stattgefunden hat, oder die Sicherung von Spuren am Tatort (Faserspuren, Tatortspuren, Gutachten über Blutgruppeneigenschaften).

Zu beachten ist weiterhin, daß Zeugenaussagen z. B. zu den vom Kind geschilderten Begleitumständen der Tat, zu Gewohnheiten bzw. zu den Täter charakterisierenden Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Tatbegehung vorgetragen werden, oder zur Familien- und Lebenssituation des Kindes zur Prüfung des Wahrheitsgehalts der Aussage wichtig sein können.

*

Zusammenfassend sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es Aufgabe des Gerichts ist, die im Glaubwürdigkeitsgutachten enthaltenen speziellen Informationen aus den Erkenntnissen eines bestimmten Sachgebiets in die gesamte Beweiswürdigung einzubeziehen und sie unter Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten auf ihren Beweiswert zu überprüfen. Wichtig ist, bei der gerichtlichen Prüfung festzustellen, ob und inwieweit sich die Aussagen des Gutachtens auf die vom Gericht gestellten, für die Beweisführung wichtigen Fragen beziehen, von den tatsächlich vorliegenden Fakten ausgegangen wird und die Aussagen sich im Vergleich mit anderen Beweisen in die gesamte Beweislage einordnen, dadurch bestätigt und insbesondere durch objektive Fakten untermauert werden.

Auf diese Weise ist auch ein Glaubwürdigkeitsgutachten — wie jeder erhobene Beweis — kritisch auf seinen Informationsgehalt und Beweiswert zu überprüfen, um seine Verwertbarkeit für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten beurteilen zu können.

- 1 Vgl. dazu Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (Informationen des Obersten Gerichts der DDR, Nr. 2/1978, S. 2 ff.).
- 2 Vgl. H. Szweczyk, „Zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung in Strafprozessen“, NJ 1981, Heft 9, S. 403.
- 3 Vgl. H.-H. Fröhlich, „Psychologische Merkmale zur Prüfung des Wahrheitsgehalts von Aussagen“, NJ 1974, Heft 1, S. 6.
- 4 Vgl. dazu im einzelnen H. Szweczyk, a. a. O., S. 402 ff.
- 5 Vgl. H.-H. Fröhlich, a. a. O., S. 7.
- 6 Vgl. dazu auch Abschn. III Ziff. 3 Abs. 4 der genannten OGRichtlinie vom 16. März 1978.
- 7 Vgl. dazu OG, Urteil vom 27. Januar 1977 — 3 OSK 36/76 — (Informationen des Obersten Gerichts der DDR, Nr. 2/1977, S. 43 ff.).
- 8 Vgl. H. Szweczyk, a. a. O., S. 402 ff.
- 9 Vgl. H. Szweczyk, a. a. O., S. 403.

Im Staatsverlag der DDR erschienen

Sozialistisches Gesundheitsrecht

Textausgabe, herausgegeben vom Ministerium für Gesundheitswesen

566 Seiten; EVP (DDR): 19,80 M

Die von Dr. Joachim Mandel und Hans Lange zusammengestellte und mit Erläuterungen sowie Anmerkungen versehene Textausgabe widerspiegelt die ganze Breite der für den Bereich des Gesundheitswesens geltenden Rechtsvorschriften. In 18 Kapiteln sind u. a. abgedruckt Bestimmungen über die Organisation des Gesundheitswesens (z. B. die Rahmen-Krankenhausordnung), über die Berufsausübung der Ärzte und Zahnärzte, über ausgewählte Aufgaben und Pflichten des Arztes (z. B. zur Schweigepflicht, zu Anzeige-, Melde- und Informationspflichten), über allgemeine und spezielle Fragen der medizinischen Betreuung (z. B. zur Arbeitstherapie, zur Kur, zur Behandlung spezieller Erkrankungen), über Arzneimittel- und ärztliche Verordnungen, über Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz, über das Betriebsgesundheitswesen, über ärztliche Beurteilungen und Begutachtungen, über Schwerbeschädigtenbetreuung, über Arbeitsschutz und Leistungen der Sozialversicherung sowie über materielle Verantwortlichkeit und Versicherungsschutz.

Die Textausgabe ist ein wichtiger Ratgeber bei der Beantwortung von Fragen, die sich auf die rechtliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arzt und Patient sowie auf die staatliche Leitung des Gesundheitswesens beziehen.